



**Deutsche
Rentenversicherung**

Mitteldeutschland

**Sitzung der Vertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
am 28. Juni 2021
in Leipzig**

Bericht von Frau Susanne Wiedemeyer

Vorsitzende des Vorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

- Es gilt das gesprochene Wort -



(Folie 1)

Sehr geehrte Mitglieder der Vertreterversammlung und
des Vorstandes,
sehr geehrter Herr Beßler,
sehr geehrter Herr Sommer,
sehr geehrte Gäste,

(Folie 2)

in den für uns alle auch weiterhin außergewöhnlichen
Zeiten kann ich Ihnen endlich wieder einmal in einer
Präsenz-Veranstaltung berichten. Zum Glück haben sich
die Inzidenzen in den vergangenen Wochen sehr positiv
entwickelt und die heutige Sitzung hier in Leipzig
ermöglicht. Ich freue mich darüber, Ihnen heute wieder
persönlich gegenüber stehen zu können. Der ewige Blick
auf den Monitor für virtuelle Tagungen kann aus meiner
Sicht auch keine Dauerlösung sein, es ist auch kein
identisches Format!

Beginnen möchte ich meinen heutigen Bericht mit einer,
wie ich finde, sehr guten Nachricht.



Trotz der sich pandemiebedingt weiterhin eingetrübten Konjunktur und trotz der umgesetzten Leistungsverbesserungen der letzten Jahre blickt die Rentenversicherung nach wie vor auf eine sichere und solide Finanzierung. Das ist besonders in diesen Zeiten, in denen immer über Neuverschuldung und Milliardenlöcher berichtet wird, eine positive Nachricht.

(Folie 3)

Lassen Sie mich Ihnen die aktuelle Finanzsituation und die voraussichtliche mittelfristige Finanzentwicklung der Rentenversicherung nun detaillierter darstellen.

Finanzentwicklung in der Rentenversicherung

Die Finanzsituation der Deutschen Rentenversicherung wird nunmehr im zweiten Jahr von den Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst. Aussagen von Wirtschaftsexperten wie „Das Bruttoinlandsprodukt verringerte sich im ersten Quartal 2021 um 1,8 Prozent“ werfen aktuell Fragen auf, so zum Beispiel:



- Wie stark und wie schnell wird sich die Konjunktur in Deutschland und der Welt erholen können und wie wird sie sich weiterentwickeln?
- Welche Entwicklungen werden wir bei den für die Rentenversicherung wichtigen Größen haben, zum Beispiel Anzahl der Beitragszahler, Steigerung der Bruttolohn- und Gehaltssummen aber auch der Höhe der Bundeszuschusszahlungen?
- Wie schnell wird die Nachhaltigkeitsrücklage abgebaut werden müssen, um das planmäßige Haushaltsdefizit der Rentenversicherung zu decken und
- welche Auswirkungen werden alle benannten Faktoren letztlich auf die Entwicklung des Beitragssatzes haben?

Zumindest die letzten drei Fragen möchte ich Ihnen heute beantworten.



Finanzlage zum Stand 30.04.2021.

(Folie 4)

Zuvor stellt sich aber die Frage: Wie sieht die Finanzsituation der Rentenversicherung zum 30. April aus?

Gegenüber dem April des Vorjahres können wir folgende Ergebnisse festhalten:

Die Gesamteinnahmen liegen bei 111,6 Milliarden Euro und damit um rund 5,1 Milliarden Euro über dem Vorjahresergebnis. Ursächlich dafür ist trotz Corona-Pandemie die stabile Entwicklung der Beitragseinnahmen insgesamt. Sie sind von 79,3 Milliarden Euro im Vorjahr auf nunmehr 83,2 Milliarden Euro gestiegen.

Ich möchte betonen, dass dies trotz einem gleichbleibenden Beitragssatz sowie der andauernd angespannten Pandemie-Situation erreicht wurde.

Auch die Bundeszuschusszahlungen haben mit einer Steigerung in Höhe von 1,2 Milliarden Euro zu den Einnahmen beigetragen.



Diesen 111,6 Milliarden Euro Gesamteinnahmen stehen Gesamtausgaben im gleichen Zeitraum von 114,7 Milliarden Euro gegenüber. Die Ausgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 4,7 Milliarden Euro, wovon rund 4 Milliarden Euro auf die Rentenausgaben entfallen.

Im Verhältnis Gesamteinnahmen zu Gesamtausgaben bleibt damit zum Ende April dieses Jahres ein Defizit in Höhe von 3,1 Milliarden Euro. Dieses musste aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt. Im Vorjahr mussten der Nachhaltigkeitsrücklage zum gleichen Zeitpunkt 3,6 Milliarden Euro entnommen werden.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie uns nun auf die **Vorausschätzung** für die **nächsten Jahre schauen**.

Darauf hinweisen muss ich, wie immer an dieser Stelle, dass die mittelfristige Finanzentwicklung vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie und der weiteren

wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist. Beides lässt sich nach wie vor nur schwer prognostizieren.

Basis sind die Ergebnisse der April-Finanzschätzung, aktualisiert und abgestimmt mit den Daten der Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres.

(Folie 5)

Bei den Beitragseinnahmen der Rentenversicherung wird davon ausgegangen, dass sich die beitragspflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme 2021 im Durchschnitt Ost/West um 1,9 Prozent und ab 2022 im Durchschnitt um etwa 2,8 Prozent jährlich entwickeln wird.

Die Steigerung der Bundeszuschüsse beruht auf gesetzlichen Regelungen, wobei bei der Fortschreibung des zusätzlichen Bundeszuschusses das Umsatzsteueraufkommen maßgeblich ist. Hier darf nach der aktuellen Steuerschätzung mit einer leichten Erhöhung gerechnet werden.

Die Vorausberechnungen zeigen, dass der Beitragssatz bis einschließlich 2022 bei 18,6 Prozent gehalten werden kann. Im Jahr 2023 steigt er voraussichtlich leicht auf

18,7 Prozent, in den Jahren 2024 und 2025 wird wohl ein Beitragssatz von 19,7 Prozent erforderlich sein.

(Folie 6)

Eine Anpassung der Renten (West) wird es zum 1. Juli 2021 nicht geben, da die vorliegenden Daten zu einer negativen Anpassung führen würden. Die Schutzklausel, die seit 2009 gesetzlich verankert ist, verhindert jedoch eine Negativanpassung. Im Osten wird es wegen der stufenweisen Anpassung an das Westniveau nach dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz eine Erhöhung um 0,72 Prozent geben.

(Folie 7)

Die Nachhaltigkeitsrücklage wird zum Jahresende 2021 bei ca. 32,8 Milliarden Euro bzw. 1,36 Monatsausgaben liegen. Am 31.12.2020 belief sie sich noch auf 37,1 Milliarden Euro, oder 1,57 Monatsausgaben.

In den folgenden Jahren 2022 und 2023 wird sie planmäßig abgebaut und zum Ende 2023, nach jetzigem Stand, noch 7,5 Milliarden Euro betragen. Dies entspricht 0,28 Monatsausgaben. Damit bewegt sie sich am unteren



Ende des gesetzlich vorgeschriebenen Korridors zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben. Diese grundsätzliche Entwicklung wurde bereits vor der Corona-Pandemie so prognostiziert.

Ob diese Prognosen letztendlich so eintreten werden, müssen wir abwarten.

(Folie 8)

Prüfung der Jahresrechnungen und des Entlastungsverfahrens bei den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich möchte nun zu einem Thema kommen, welches bereits geraume Zeit in der Diskussion ist.

Ich spreche von der Prüfung der Jahresrechnung bzw. vom Entlastungsverfahren bei den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern. Die Diskussionen haben sich zuletzt unter anderem im Bundesvorstand deutlich intensiviert und konkretisiert.



(Folie 9)

Ausgangspunkt für die Behandlung des Themas war eine Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2017. Der Bundesrechnungshof hat dargestellt, dass es seiner Meinung nach bei der Prüfung der Jahresrechnungen der Rentenversicherungsträger durch die jeweiligen Innenrevisionen an der notwendigen Unabhängigkeit der Prüfer der Innenrevisionen fehlt. Die Auffassung wurde damit begründet, dass die Geschäftsführungen und Vorstände der Träger Einfluss auf die Prüfung der Jahresrechnung haben können, weil die Innenrevisionen in den Verwaltungsapparat eingebettet sind und dienstrechtlich von den Geschäftsführungen oder Vorständen abhängen. Dies verstoße zwar nicht gegen Gesetze oder Verordnungen, es entspreche jedoch nicht dem, was nach Ansicht des Bundesrechnungshofes unter einer unabhängigen Prüfung zu verstehen ist.

Ich möchte hier deutlich zum Ausdruck bringen, dass die derzeitige Prüfung der Jahresrechnung durch die Innenrevision der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland absolut gesetzeskonform erfolgt. Dennoch kann dies als Chance genutzt werden, auch



langjährig bewährte und etablierte Verfahren zu hinterfragen und auf den Prüfstand zu stellen.

(Folie 10)

Dem Bundesvorstand wurde in seiner Sitzung am 19. November 2020 ein Konzept zur künftigen Prüfung der Jahresrechnungen der Rentenversicherungsträger vorgelegt. Dieses sieht beispielsweise vor, dass sich Rentenversicherungsträger gegenseitig prüfen können, sofern es die Selbstverwaltungsorgane so beschließen.

Leitgedanke des Konzepts ist die Wahrung der Autonomie der jeweiligen Selbstverwaltungsorgane und der Selbständigkeit der Träger.

Hierzu informierte ich Sie bereits in der virtuellen Veranstaltung der Vertreterversammlung im Dezember letzten Jahres. Sie erinnern sich sicherlich.

(Folie 11)

In seiner letzten Sitzung am 20. Mai 2021 beschloss der Bundesvorstand, dass die gegenseitigen Prüfungen der Jahresrechnungen der Träger entsprechend der



gemeinsam erarbeiteten Verfahrensbeschreibung erfolgt.
Es ist vorgesehen, dass sich die Träger, beginnend mit der Jahresrechnung des Jahres 2022 im Jahr 2023, gegenseitig prüfen.

Die Verfahrensbeschreibung beruht auf dem vom Bundesvorstand in seiner Sitzung am 19. November 2020 beschlossenen Konzept.

Über den konkreten Inhalt der Verfahrensbeschreibung werden wir Sie in der nächsten Sitzung informieren.
Ich gehe davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle derzeit noch offenen Punkte abschließend geklärt sind.

(Folie 12)

Feststellen möchte ich an dieser Stelle, dass die Eigenständigkeit der Träger und die Autonomie der Selbstverwaltung umfassend gewahrt bleiben. Die Selbstverwaltungsorgane der zu prüfenden Träger legen autonom die Termine ihres Entlastungsverfahrens fest, beauftragen einen anderen Träger mit der Prüfung der Jahresrechnung, werden über die Prüfergebnisse informiert und erhalten den Prüfbericht.



(Folie 13)

Modernisierung der Sozialwahlen

Sehr verehrte Damen und Herren,

(Folie 14)

ich möchte nun zu einem Thema kommen, was uns alle als ehrenamtlich tätige Selbstverwalter betrifft.

Ich spreche von der Modernisierung der Sozialwahlen, die im „Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht)“ enthalten waren.

In der Gesetzesbegründung ist zur Zielstellung wie folgt ausgeführt:

Das Gesetz sieht vor, die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes in der Sozialversicherung zu verbessern. Zudem sollen die Bedeutung der Selbstverwaltung sowie der Sozialwahlen durch verbesserte Information und mehr Transparenz noch



stärker ins Blickfeld der Arbeitgeber und der Versicherten rücken. Damit soll deren Interesse an den Sozialwahlen gesteigert und eine breitere Akzeptanz für das System der sozialen Selbstverwaltung erreicht werden. Außerdem werden die Rahmenbedingungen für Urwahlen verbessert und es wird eine Geschlechterquote auch für die Vorschlagslisten zur Wahl der Selbstverwaltungsorgane der Renten- und Unfallversicherungsträger eingeführt.

Wie hat der Gesetzgeber nun konkret seine Ziele umgesetzt?

(Folie 15)

Im Gesetz enthalten sind jetzt:

- ein ausdrücklicher gesetzlicher Freistellungsanspruch für die Zeit der Ausübung des Ehrenamtes.
- ein Urlaubsanspruch für eine angemessene Fort- und Weiterbildung für bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- eine Geschlechterquote von 40 Prozent für Vertreterversammlung, Vorstand und Versichertenälteste. Dies bedeutet:
Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sollen Frauen und Männer möglichst zu jeweils mindestens 40



Prozent berücksichtigt werden. Wird die Quote nicht eingehalten, erfordert dies eine Begründung durch den Listenvertreter. Auch bei Ergänzungswahlen in der laufenden Wahlperiode ist die Quote beizubehalten. Ferner sind jetzt die Ergänzungswahlverfahren auch öffentlich bekanntzumachen.

(Folie 16)

- Enthalten ist auch ein transparentes Listenaufstellungsverfahren.
Hierunter wird verstanden, dass die in einer Vorschlagsliste aufgeführten Bewerber in einem für jedermann transparenten Verfahren aufgestellt werden müssen. Diese Transparenz gewährt die neue Niederschrift über das Aufstellungsverfahren, die mit der Vorschlagsliste einzureichen ist.
- Enthalten ist ebenso das Absenken des Unterschriftenquorums.
Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung war es bei der DRV Mitteldeutschland für Vorschlagslisten, die noch nicht in den Selbstverwaltungsorganen vertreten waren, notwendig, 2000 Unterstützerunterschriften zu sammeln und nachzuweisen. Nach der erfolgten Gesetzesänderung sind bereits 1000



Unterstützerunterschriften ausreichend. Dies soll zu mehr Wahlen mit Wahlhandlung beitragen, ebenso wie

- die zeitliche Beschränkung der Listenzusammenlegung bis zum Ende der Listeneinreichungsfrist.
- Zudem soll der Bundeswahlbeauftragte während der gesamten Amtszeit kontinuierlich über die Sozialwahlen und die Arbeit der Selbstverwaltungsorgane informieren.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe ein sehr differenziertes Bild auf diese Gesetzesänderungen. Ich denke, jeder von Ihnen hat die Diskussionen verfolgt und sich eine eigene Meinung gebildet.

Zu den weiteren Inhalten aus dem „*Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht)*“ wird Herr Beßler informieren.

(Folie 17)

Ein weiteres Jahr Corona-Pandemie mit ihren Auswirkungen auf die Arbeit der Selbstverwalter



Meine verehrten Damen und Herren,

(Folie 18)

wir befinden uns nun schon im zweiten Jahr der Corona-Pandemie und die Auswirkungen auf die Arbeit der Mitglieder der Selbstverwaltung halten nach wie vor an.

Ich hatte Ihnen bereits im Dezember des vergangenen Jahres einen Sachstand gegeben. Wie hat sich nun der weitere Verlauf der Corona-Pandemie im letzten halben Jahr auf die Arbeit der Selbstverwalter ausgewirkt?

Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse erfolgten fast ausschließlich in Videokonferenzen mit anschließendem schriftlichen Abstimmungsverfahren. Dadurch konnte einerseits ein umfassender Austausch zu den Vorlagen gewährleistet und rechtmäßige Beschlussfassungen sichergestellt werden.

Die Sitzungen der Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse erfolgten mitteldeutschlandweit weiter in Form von regelmäßigen Telefonkonferenzen.



Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Bei den Mitgliedern ist auch eine gewisse Routine eingetreten.

(Folie 19)

Die Arbeit der Versichertenältesten erfolgte seit Dezember letzten Jahres über das Telefon, um das hohe Gut der Gesundheit unserer Versicherten und unserer Versichertenältesten zu schützen. Unseren Versichertenältesten empfehlen wir gegenwärtig, trotz gesunkener Inzidenzen weiterhin keine persönlichen Beratungen und Antragsaufnahmen durchzuführen. Die Entscheidung trifft aber nunmehr jeder Einzelne selbst.

Für die unter den besonderen Bedingungen während der Pandemiezeit geleistete Tätigkeit bedanke ich mich im Namen aller Mitglieder des Vorstandes bei Ihnen und allen ehrenamtlich Tätigen sowie natürlich auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses ausdrücklich.

(Folie 20)

Schlusswort



An dieser Stelle möchte ich meine Ausführungen beenden und Herrn Beßler bitten, über weitere Schwerpunkte der vergangenen Monate zu berichten.

Dies möchte ich aber nicht tun, ohne Ihnen vorher alles erdenklich Gute für die bevorstehende Sommerzeit zu wünschen. Verhalten Sie sich trotz sinkender Inzidenzen achtsam und bleiben Sie gesund!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!